



Oberlandesgericht München
Zivilsenate Augsburg

Aktenzeichen: 27 U 370/09
zu 2 O 4767/08 LG Augsburg

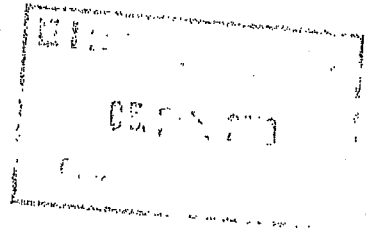
Termin notiert

Verkündet am 20.01.2010
Die Urkundsbeamtin:

Maier
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Zahlung einer Vergütung

erlässt der 27. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München - Zivilsenate in Augsburg - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Melzer und die Richterinnen am Oberlandesgericht Merkle und Dr. Lichtenstern-Skopalik aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2010 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Augsburg vom 28. April 2009 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass in Ziff. IV. des Tenors die Angabe „31.12.2028“ durch die Angabe „31.12.2027“ ersetzt wird.

Insoweit wird das Endurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Zahlung von Einspeisevergütung nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien – EEG 2004.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs.1 Nr.1 ZPO).

Das Landgericht hat der Klage auf Zahlung von Energieeinspeisevergütung nach dem EEG mit der Begründung stattgegeben, die eingespeiste Energie sei nach dem EEG erzeugt. Bei den streitgegenständlichen Lagerräumen handle es sich um Gebäude im Sinne des § 11 Abs.2 EEG 2004. Diese Vorschrift stelle einen eigenständigen Tatbestand dar, der von § 11 Abs.3 EEG 2004 in keiner Weise eingeschränkt oder auch nur berührt werde.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, die zum einen rügt, das Landgericht habe im unstreitigen Teil des Tatbestandes unzutreffend festgestellt, dass die angeblichen Lagerräume zum Teil von der Klägerin selbst genutzt und zum Teil an andere Nutzer entgeltlich vermietet seien. Sie wendet sich vor allem gegen die rechtliche Bewertung des Landgerichts, insbesondere gegen die ihrer Meinung nach in fehlerhafter Weise vorgenommene rechtliche Beurteilung des Verhältnisses zwischen § 11 Abs.2 EEG 2004 und § 11 Abs.3 EEG 2004. Die rechtlich korrekte Auslegung ergebe, dass die Voraussetzungen des § 11 Abs.3 EEG 2004 auch bei Gebäuden im Sinne von § 11 Abs.2 EEG 2004 vorliegen müssen, um einen entsprechenden Vergütungsanspruch zu begründen. Im Übrigen wird auf die Berufungsbegründung Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

das Endurteil des Landgerichts Augsburg vom 28.04.2009, Az. 2 O 4767/08, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, EUR 2.136,021,18 nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu bezahlen.

Die Klägerin verteidigt das Ersturteil. Für ihre Vergütungsansprüche komme es auf die Voraussetzungen des § 11 Abs.3 EEG 2004 nicht an, da es sich um einen Fall des Absatzes 2 handle. Im Übrigen seien auch die Anforderungen des § 11 Abs.3 Nr.1, Abs. 4 Nr.3 EEG 2004 erfüllt. Sie sei in der Werkstattausrüstungsbranche tätig und nutze die Hallen zur Lagerhaltung. Mit der Schaffung eines einheitlichen Lagerortes habe eine Konzentration der Warenlagerung erreicht werden sollen. Ein Teil der Flächen sei weitervermietet. Die Lagerhallen, die im Bereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet an der H...straße" in S... lägen, seien aufgrund des betrieblichen Bedarfs an Lagerflächen errichtet und aus wirtschaftlichen Gründen optimiert worden. Hilfsweise werde ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens (c.i.c.) geltend gemacht, da sie die hohen Investitionskosten nur getätigt habe, weil ihr die Beklagte eine Vergütung nach dem EEG als problemlos dargestellt habe, solange die Solaranlagen auf Gebäuden aufgebracht seien. Dies sei aber unstrittig der Fall.

Ergänzend wird auf die von den Parteien in der Berufungsinstanz vorgelegten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen

Wegen des Inhalts ihrer Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.01.2010 (Bl.183/198 d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten erweist sich als unbegründet.

Der Klägerin stehen die im Ersturteil zugesprochenen Vergütungen zu, da die Voraussetzungen des § 11 Abs.2, aber auch des § 11 Abs.3 EEG 2004 vorliegen.

1. Der Senat ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass sich die Vergütung der aus der Anlage der Klägerin eingespeisten Energie nach § 11 Abs.2 EEG 2004 richtet, sich also die Sichtweise des Landgerichts als zutreffend erweist. Auf das angefochtene Urteil wird Bezug genommen. Das Berufungsvorbringen gibt Anlass für die nachfolgenden Ausführungen:
 - a) Schon der Wortlaut des § 11 EEG 2004 spricht dafür, dass die Bestimmung des Absatzes 2 durch Absatz 3 nicht eingeschränkt werden sollte. Absatz 1 regelt die zu leistende Mindestvergütung für Anlagen (§ 3 Abs.2 Satz 1 EEG 2004) und der unmittelbar anschließende Absatz 2 sieht eine erhöhte Vergütung vor, "wenn die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand" angebracht ist. In Absatz 2 Satz 3 ist der Begriff der Gebäude als "selbständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen", legal definiert. Dies kann nur so verstanden werden, dass bauliche Anlagen, die die Kriterien des Gebäudebegriffs erfüllen, an der gegenüber Absatz 1 höheren Vergütung teilnehmen. Unstrittig handelt es sich bei den Lagerhallen um Gebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 3, auf

denen die Anlagen zur Erzeugung von Strom (§ 3 Abs.2 Satz 1 EEG 2004) angebracht sind. Absatz 2 nimmt somit aus dem weiten Anlagebegriff, den Absatz 1 umfasst, einen bestimmten Teil aus, nämlich die, die sich auf oder an Gebäuden oder an oder auf einer Lärmschutzwand befinden.

§ 11 Abs.3 EEG 2004 regelt demgegenüber andere Sachverhalte, zu denen Abs.4 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Abs.3 Einschränkungen vorsieht. Schon vom Wortlaut her besteht zwischen diesen beiden Absätzen eine Verbindung, während diese zwischen den Absätzen 2 und 3 gänzlich fehlt. Sie wird auch nicht durch den in Absatz 3 verwendeten Begriff der "baulichen Anlage" hergestellt. Ein Gebäude ist eine besondere Qualifikation einer baulichen Anlage und für Gebäude, die auch definiert sind, besteht eine besondere Vergütungsvorschrift in Absatz 2, während die Anbringung auf anderen baulichen Anlagen in Abs. 3 und 4 geregelt ist.

- b) Blatt 44 der Bundestagsdrucksache 15/2864 vom 01.04.2004 zu § 11 Abs.3 EEG 2004 führt zwar beispielhaft für bauliche Anlagen Wohngebäude, Betriebsgebäude, Mülldeponien auf, jedoch im Zusammenhang mit der Frage der Zweckbestimmung: Die Einschränkungen des Absatzes 3 fänden keine Anwendung, wenn die Anlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sei, die vorrangig zu anderen Zwecken errichtet worden sei. Dabei komme es nicht darauf an, "ob die bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich gerade entsprechend der Funktion ihres abstrakten, rechtlich qualifizierten Nutzungszwecks (etwa: Wohngebäude, Betriebsgebäude, Mülldeponie) genutzt wird. Eine (vor oder nach) Inbetriebnahme der Anlage tatsächlich erfolgte Aufgabe der ursprünglichen anderweitigen Hauptnutzung bleibt also bedeutungslos." Einleitend zu Absatz 3 verweist die Bundestagsdrucksache jedoch darauf, dass „Absatz 3 eine Ausnahme von der Grundregelung des Absatzes 1 für Anlagen“ enthält, „die nicht an oder auf einer (anderen) baulichen Anlage angebracht sind.“ Ein Ausnahmecharakter des Absatzes 3 im Verhältnis zu Absatz 2 ist nicht aufgeführt.

Hieraus ergibt sich, dass eine Aussage darüber getroffen werden sollte, welche Bedeutung dem objektiv bestehenden Nutzungszweck zukommen soll. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass dieser Nutzungszweck maßgeblich sein soll, auch wenn die bauliche Anlage nicht diesem Zweck entsprechend genutzt wird. Insoweit lässt sich aus der beispielhaften Nennung von "Wohngebäude" oder "Betriebsgebäude" nichts herleiten, was darauf hindeuten könnte, dass auch bei Gebäuden - und solche stellen die Lagerräume nach der Definition in Abs.2 S.3 dar - danach zu fragen ist, ob sie vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind.

- c) In der Kommentarliteratur (s. insbesondere Danner/Theobald, Energierecht, Bd.2, § 11 B 1 EEG VI) wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass aus dem Kreis der nicht gebäudegebundenen Anlagen für die sog. Freiflächenanlagen zusätzliche Voraussetzungen in den Absätzen 3 und 4 bestimmt seien, d.h. dass von diesen Regelungen nur solche Anlagen betroffen seien, die nicht an oder auf solchen baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind. Dabei stellt die Kommentierung auf die Differenzierung zwischen dem Begriff der „Gebäude“ und dem weiteren Begriff der „baulichen Anlage“ ab, die im Wortlaut der Absätze 2 und 3 bewusst erfolge. Daher müssten Anlagen nach Absatz 2 auch nicht die zusätzlichen Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllen (s. Danner/Theobald – Müller, a.a.O., Rdnr. 3, 14, 26, 45).
- d) Auch das nachfolgende EEG 2009, ausgefertigt am 25.10.2008, das in §§ 32, 33 die maßgeblichen Vergütungsregelungen zur solaren Strahlungsenergie enthält, spricht für diese Auslegung. Nach allgemeiner Auffassung sollten durch die §§ 32 und 33 EEG 2009 erhebliche inhaltliche Abweichungen im Verhältnis zur

Regelung des § 11 EEG 2004 nicht erfolgen. § 32 EEG 2009 fasst im wesentlichen den Regelungsgehalt der Absätze 1, 3 und 4 von § 11 EEG 2004 zusammen. Demgegenüber erhalten die Gebäude (und die hier nicht interessierenden Lärmschutzwände) in § 33 EEG 2009 eine eigene Norm ohne die Einschränkungen des § 11 Abs.3 und Abs.4 EEG 2004 bzw. § 32 Abs. 2 und Abs.3 EEG 2009. Die Einschränkung durch die inhaltlich § 11 Abs.3 und Abs.4 EEG 2004 entsprechenden § 32 Abs.2 und Abs.3 EEG 2009 erfolgen also gegenüber einer Norm, nämlich gegenüber § 33 Abs.1 EEG 2009, die inhaltlich § 11 Abs.1 EEG 2004 entspricht. Gebäude sind hingegen, obgleich natürlich „bauliche Anlagen“ von der Einschränkung nicht betroffen. Eine Einschränkung erfolgt auch nicht durch § 33 Abs.3 EEG 2009. Er ändert die Legaldefinition des Gebäudes, das gegenüber § 11 Abs.2 Satz 3 EEG 2004 nicht mehr nur objektiv geeignet oder dazu bestimmt sein muss, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, sondern vorrangig diesen Bestimmungszweck verfolgen muss. Hierdurch erfährt die Gebäudedefinition des § 11 Abs.2 Satz 3 EEG 2004 eine Einschränkung (die objektive Schutzeignung reicht nicht mehr) aber auch eine Erweiterung (notwendig ist nicht eine Schutzbestimmung, sondern es reicht, dass neben anderen Zwecken die Schutzbestimmung den Vorrang hat).

- e) Dass eine weitere Versiegelung von Freiflächen verhindert werden soll, ist § 11 EEG 2004 klar zu entnehmen, ebenso der Vorrang der Nutzung von Dachflächen gegenüber der Freiflächennutzung. Diesen Aspekten wird aber bei der Nutzung der hier vorhandenen Dachflächen Rechnung getragen. Wenn auf den Dachflächen der Lagerhallen solare Strahlungsenergie gewonnen wird, entspricht dies der Regelung des § 11 Abs.2 S.1 EEG 2004. Wie die Gebäude tatsächlich genutzt werden, kann dabei - wie oben dargestellt - dahingestellt bleiben. Es ist richtig, dass die Intention des Gesetzes dahin geht, eine weitere Versiegelung von Flächen zu vermeiden, wie sie z.B. durch "Solarfelder" geschieht. Die hierzu ergangenen gesetzlichen Vorschriften berühren aber nicht die auf Dachflächen gewonnene Strahlungsenergie.

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellte sich in seiner Äußerung vom 02.03.2006 (Anl. B 9) auf den Standpunkt, dass es bei Bejahung der Gebäudeeigenschaft und damit Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 11 Abs.2 auf die Frage, ob die betreffende bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, nicht ankomme. Diese Stellungnahme macht deutlich, dass bei der vorliegenden Fallgestaltung auch das zuständige Fachministerium einen Fall des § 11 Abs.3, 4 EEG 2004 nicht bejaht hätte, wie dies ja auch die Beklagte, die zunächst die Vergütung gemäß § 11 Abs.2 EEG 2004 an die Klägerin zahlte, nicht getan hat.

- f) Soweit die Beklagte zur Stützung ihrer Auffassung in der Berufungsschrift S.9 (Bl.113 d.A.) Entscheidungen der Oberlandesgerichte Nürnberg und Frankfurt anführt (Anlagen B 3 bis 5), ändert sich hierdurch nichts an der dargestellten Auffassung des Senats. Die als Anlage B 4 vorgelegte Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 01.11.2007 war Gegenstand des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 29.10.2008, Az. VIII ZR 313/07. In dieser Entscheidung ging es in erster Linie darum, dass eine Photovoltaikanlage nur dann auf einem Gebäude angebracht ist, wenn das Gebäude als Trägergerüst die Hauptsache bildet, von der die darauf oder daran befestigte Anlage in ihrem Bestand abhängig ist. Darum geht es jedoch hier nicht. Da dies nicht der Fall war, hat der Bundesgerichtshof unter Rdnr. 19 die weitere Frage, ob der Gebäudebegriff des § 11 Abs.2 S.3 EEG 2004 entgegen der Sichtweise des Oberlandesgerichts Frankfurt einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass ein Gebäude "vorrangig" dazu bestimmt sein muss, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen, ausdrücklich nicht entschieden.

In der als Anlage B 5 vorgelegten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 27.03.2008 ging es u.a. wiederum um diese Frage, die jedoch im Hinblick auf das Ergebnis der dort durchgeführten Beweisaufnahme zur Zielrichtung der Errichtung des dort streitgegenständlichen Geräteunterstandes nicht entscheidungserheblich war.

Bei der Anlage B 3 handelt es sich schließlich um einen Hinweis des Oberlandesgerichts Nürnberg nach § 522 Abs.2 ZPO, in dem bezogen auf Gewächshäuser die Meinung vertreten wurde, die Einschränkungen in § 11 Abs.3, 4 EEG 2004 seien beachtlich und die dort normierten Erfordernisse lägen nicht vor. Dem kann sich der Senat - wie vorstehend dargelegt - nicht anschließen.

2. Im Übrigen entfällt die Vergütung nicht gemäß § 11 Abs.3 EEG 2004. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat die Klägerin die streitgegenständlichen Lagerhallen tatsächlich vorrangig zur Lagerhaltung und damit vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet.

- a) Zwar verkennt der Senat nicht, dass die Investitionskosten, die durch die Nutzung der Hallen zur Gewinnung von Solarenergie entstanden sind, erheblich über denen von Hallen liegen, die ohne Solaranlagen als reine Abstellflächen für die von der Klägerin vertriebenen Hebebühnen dienen. Die Tatsache, dass die Klägerin diese Kosten auf sich nahm, könnte dafür sprechen, dass es ihr vorrangig um die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ging und weniger um die Lagerhaltung in den Hallen.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist der Senat jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin zunächst die Lagerhaltung anstrebte und diese mittels der Photovoltaikanlage lediglich wirtschaftlich vorteilhaft gestalten wollte. Die vorrangige Errichtung der Hallen zur Lagerhaltung ergibt sich aus der überzeugenden Aussage des Zeugen Geschäftsführer der Fa.

in A , die die Anlagen installiert hat. Der Zeuge brachte bei seiner Vernehmung klar zum Ausdruck, dass der Geschäftsführer der Klägerin schon 2006 Hallen für seine Maschinen gesucht habe. Er selbst habe mehrere kleinere und eine größere Halle und der Geschäftsführer der Klägerin habe sich immer wieder bei ihm erkundigt, ob er bei ihm Maschinen einlagern könne. Er habe aber keine Kapazitäten frei gehabt. Nach dem Eindruck des Zeugen hätte der Geschäftsführer der Klägerin seinen bestehenden Bedarf an Lagerflächen mit Hallen in der Nähe von A wo die Klägerin ihren Sitz hat, abgedeckt, wenn er in diesem Bereich Hallen für die Maschinen gefunden hätte. Der Zeuge berichtete auch von Gesprächen, aus denen er entnahm, dass der Geschäftsführer der Klägerin einen "Mix" aus verschiedenen großen Hallen anstrebte, weil er nicht gewusst habe, wie die Geschäfte laufen würden. Nachdem die Suche nach Lagerhallen im Raum A erfolglos blieb, sei irgendwann die Idee aufgekommen, drehbare Hallen zu errichten. Aus diesem Grund sei er zusammen mit dem Geschäftsführer der Klägerin zur Niederlassung der Beklagten in I gefahren, um sich zu erkundigen, ob Solaranlagen auf drehbaren Hallen eine Einspeisevergütung ergäben. Dort seien sie auf den Zeugen verwiesen worden, mit dem er dann telefonierte habe.

Dieser vom Zeugen dargestellte Hergang macht deutlich, dass es der Klägerin in erster Linie um die Schaffung von Lagerflächen für die von ihr vertriebenen Hebebühnen ging. Bei der Realisierung dieses Vorhabens nutzte die Klägerin lediglich die Möglichkeit, ihren Bedürfnissen entsprechend kleinere Hallen zu errichten und durch den Aufbau von Photovoltaikanlagen eine Optimierung des Ertrags zu erzielen, wobei sich die Wahl drehbarer Hallen in diesem Zusammenhang zusätzlich ertragsfördernd auswirkte. Aus der Aussage des Zeugen ergibt sich auch glaubhaft, dass die Hallen zum Teil von der Klägerin selbst für Lagerzwecke genutzt werden und zum Teil vermietet sind. Er selbst habe im Jahr 2008 zwei Hallen gemietet, so die Aussage des Zeugen, in denen er nur gelegentlich benötigte

Gerüstteile lagere. Da er die Photovoltaikanlagen warte, wisse er, dass eine Zufahrt zu den einzelnen Hallen möglich sei.

Aufgrund dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme hat der Senat keinen Zweifel daran, dass die Klägerin Lagerhallen errichten und deren Nutzung durch Anbringung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern sowie durch Drehbarkeit der Hallen wirtschaftlich optimieren wollte. Die Ernstlichkeit der behaupteten vorrangigen Zielsetzung ist damit erwiesen.

- b) Dass die Hallen tatsächlich zu Lagerzwecken geplant und errichtet wurden, wird auch bestätigt durch die Aussage des Zeugen [Name], der als Architekt von der Gemeinde Stetten beauftragt war, den Bebauungsplan zu erstellen und dessen Aufgabe es war, ein Gewerbegebiet zu entwickeln, das für gewerbliche Lagerhallen geeignet war. Der Zeuge schilderte nachvollziehbar, dass die Zufahrt zu dem Gewerbegebiet für Schwerlastverkehr geeignet sein sollte, weshalb die zunächst in der Planung vorgesehene Zufahrt von Süden her neu geregelt wurde, so dass sie nun von Osten her erfolge. Gesprächsweise sei davon die Rede gewesen, dass die Klägerin einzelne Maschinenteile kommissionsweise lagere und deswegen mehrere Hallen benötige, was er aber nicht näher hinterfragt habe, da es im Rahmen seiner planerischen Aufgabe nicht weiter interessant gewesen sei.

Aus dieser Aussage ergibt sich zweifelsfrei, dass im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans (Anlagenkonvolut 26 im Anlheft KIV) das Anfahren der Hallen mit Schwerlastverkehr vorgesehen war, was bestätigt, dass sie der Lagerung schwerer Güter dienen sollten, also mit der Errichtung vorrangig andere Zwecke als die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie verfolgt wurden.

3. Da der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch somit zu Recht zugesprochen wurde, kommt es auf den in der Berufungsinstanz

gestellten Hilfsantrag (Ansprüche aus c.i.c.) und auf die Aussagen der Zeugen zum Zustandekommen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien und den in diesem Zusammenhang seitens der Beklagten möglicherweise gegebenen Zusagen nicht an.

Die Berufung erweist sich damit im Wesentlichen als unbegründet. Bezüglich der im Ersturteil genannten Jahreszahl 2028 liegt ein Rechenfehler vor, da die Vergütungspflicht mit Ablauf des Jahres 2027 endet. Unstreitig wurde die Anlage am 17.12.2007 in Betrieb genommen, so dass die Vergütungssätze zu leisten sind, die für Neuanlagen bei Inbetriebnahme 2007 vorgesehen sind. Diese Sätze gelten über einen Zeitraum von 20 Jahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres (§ 12 Abs.3 EEG 2004), so dass 20 Jahre ab 01.01.2008 zu laufen begannen und sich der Ablauf mit 31.12.2027 errechnet. Dieser Rechenfehler musste berichtigt und die Klage insoweit abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs.1, 92 Abs.2 Nr.1 ZPO. Die geringfügige Klageabweisung führte zu keinen Mehrkosten. Der Streitwert errechnet sich aus dem 3,5-fachen Jahresbetrag, woran sich nichts ändert, wenn als Endjahr nicht das Jahr 2028, sondern das Jahr 2027 ausgesprochen wird.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr.10, 711 ZPO

Die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision liegen vor. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung, sie dient auch der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 ZPO). Eine Klärung der Frage, ob § 11 Abs.2 EEG 2004 Einschränkungen durch § 11 Abs.3 und 3 EEG 2004 erfährt, ist durch den Bundesgerichtshof noch nicht erfolgt

Melzer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Merkle
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Lichtenstern-Skopalik
Richterin
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift, Oberlandesgericht München, Senate in
Augsburg, den 04.02.2010

Kuchenbaur, Justizangestellte
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle